

tragungen in den Nachweis sind unmittelbar nach Zugang, Abgang, Ausgabe oder Rücknahme der Schußwaffen oder patronierten Munition gemäß den Vorgaben der Anlage 2 vorzunehmen. Radierungen sind unzulässig, Streichungen oder Änderungen sind vom Verantwortlichen mit Signum abzuzeichnen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Form der Nachweisführung festzulegen.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

1. 20 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2,
2. 10 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß den Ziffern 2, 4 und 5 Buchst. a der Anlage 2,
3. 5 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 3 der Anlage 2 und >
4. 2 Jahre für Nachweisunterlagen gemäß Ziff. 5 Buchstaben b und c und Ziff. 6 der Anlage 2.

§ 8

Prüfung und Zulassung

(1) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dürfen nur Schußwaffen und patronierte Munition zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden, wenn für deren Herstellung oder Einfuhr die Erlaubnis erteilt wurde. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Leiter der Prüfstelle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

(2) Dem Ministerium des Innern ist mit dem Antrag auf Zulassung der Arten von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung

1. eine Kopie des vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ausgestellten Gutachtens,
2. eine Aufrißzeichnung,
3. eine technische Dokumentation und
4. ein Muster (ausgenommen die Erlaubnis zur Herstellung wurde auf ein Stück beschränkt und weitere Schußwaffen dieser Art sollen nicht hergestellt werden)

einzureichen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen und des Musters erfolgt nicht.

§ 9

Registrierung

(1) Die Registrierung von Schußwaffen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung erfolgt mit der Ausstellung einer Waffenkarte. Die Waffenkarte verbleibt bei der Schußwaffe und gilt als Erlaubnis zum Besitz.

(2) Gesellschaftliche Organisationen sowie kulturelle Betriebe und Einrichtungen melden ihre Schußwaffen listenmäßig in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Eine Ausfertigung mit Registriervermerk erhält der Einreicher zurück; sie gilt als Erlaubnis zum Besitz. Änderungen der mit Registriervermerk versehenen Liste sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden.

(3) Die Waffenkarte berechtigt in Verbindung mit einer persönlichen Erlaubnis zum Erwerb von patronierter Munition für die in der Waffenkarte eingetragenen Schußwaffe.

§ 10

Meldepflichten

(1) Die Kreis jagdbehörden, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Kreisvorstände gesellschaftlicher Organisationen haben ihren Bestand an Schußwaffen anzahlmäßig jährlich mit Stand vom 30. November bis zum 15. Dezember der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich zu melden. Die Meldung hat aufgeschlüsselt nach Standorten der Schußwaffen zu erfolgen.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen ist innerhalb von 3 Tagen der für den alten und den neuen

Standort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Als Standort gilt der Ort, der auf der zur Schußwaffe gehörigen Waffenkarte bestimmt ist oder der Ort, an dem die Schußwaffe im Bestandsnachweis geführt wird. Gleichfalls meldepflichtig ist das zeitweilige Verbringen von Schußwaffen vom Standort in ein anderes Kreisgebiet, wenn dabei die Frist von 3 Tagen überschritten wird.

(3) Transporte von mehr als 10 Schußwaffen sind mindestens 2 Werktage vor dem Tag der Durchführung der für den Ausgangsort des Transportes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Die Meldung hat das Datum und die Uhrzeit der Transportdurchführung, die Bezeichnung des Transportmittels, den Transportweg und den Namen des für den Transport verantwortlichen Inhabers einer persönlichen Erlaubnis zu enthalten. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Transporte zum Ausbildungsobjekt innerhalb des Kreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1987

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mindestanforderungen für die sichere Lagerung, Aufbewahrung und Ausstellung von Schußwaffen und patronierter Munition

I. Lagerung

Räume, in denen Schußwaffen oder patronierte Munition gelagert werden sollen, müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Wände müssen massiv in einer Stärke von mindestens 365 mm Mauervollziegel oder 200 mm Schwerbeton oder 140 mm Stahlbeton sein.
2. Decken und Fußböden müssen massiv aus Beton oder Stahlbeton sein. Gewölbte Kappen müssen mindestens so dick sein wie die Wandbauelemente.
3. Lagereingangstüren müssen aus zwei hintereinanderliegenden, mit einem Anschlag versehenen Stahltüren von mindestens 5 mm Dicke ausgeführt sein, die so in einem Stahlrahmen einzupassen sind, daß Hebelwerkzeuge nicht angesetzt werden können. Im begründeten Ausnahmefall kann als Innentür eine Stahlgittertür zugelassen werden, wenn deren Gitterstäbe aus mindestens 16 mm Rundstahl oder Profilstahl von 14 mm Kantenlänge oder einem anderen vergleichbaren Querschnitt auf nicht mehr als 80 mm längs- und querverstrebt und an den Berührungspunkten verschweißt sind. Anschlagmittel an den Türen müssen massiv sein. Sie sind so anzubringen, daß eine Entfernung der Schamierbolzen und Scharniere sowie der Türbänder im geschlossenen Zustand der Türen ausgeschlossen ist. Jede Tür muß durch zwei voneinander unabhängige Sicherheitsschlösser, die dem Sicherheitsgrad 8 gemäß TGL 23182/01 entsprechen, zu verschließen sein. Sicherheitskastenschlösser müssen sich zweimal umschließen lassen und so angebracht sein, daß sie von außen nicht gelöst werden können.